

# GLEICHBEHANDLUNGSBERICHT 2022

**der Stadtwerke Düren GmbH**



**und**

**der Leitungspartner GmbH**



## Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	Seite 3
1.Organisatorische Ausrichtung des Verteilnetzgeschäftes und energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen .....	Seite 4
2.Unbundling-Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes .....	Seite 5
3.Unbundling-Konformität der Geschäftsprozesse der Leitungspartner GmbH...	Seite 11
4.Marktauftritt.....	Seite 18
5.Gleichbehandlungsmanagement.....	Seite 20
6.Ausblick.....	Seite 22

## Präambel

Mit diesem Gleichbehandlungsbericht für das Jahr 2022 kommt die Stadtwerke Düren GmbH (SWD) als vertikal integriertes Unternehmen ihrer Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 S. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nach. Der Bericht bezieht sich auf die SWD sowie ihre 100%-Tochtergesellschaft Leitungspartner GmbH, eine Verteilnetzbetreibergesellschaft.

In diesen beiden Gesellschaften, die im vorliegenden Bericht auch als SWD-Gruppe bezeichnet werden, sind alle mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter\* gemäß § 7a Abs. 5 S. 1 in Verbindung mit § 7b EnWG vollständig erfasst.

Primäres Ziel der SWD und der Leitungspartner GmbH ist, den ihnen jeweils zugewiesenen Marktrollen durch Erfüllung der Vorgaben des energierechtlich verankerten Unbundling-Regimes zu entsprechen und damit einen Beitrag für den Wettbewerb auf dem liberalisierten Energiemarkt zu leisten. Das strikte Agieren in diesen getrennten Marktrollen wird mit der Leitungspartner GmbH durch das nachhaltige und konsequente Umsetzen der gesetzlichen Anforderungen an das Kommunikationsverhalten und die Markenpolitik bei Verteilnetzbetreibern flankiert.

Dieser Bericht bezieht sich auf den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 und erstreckt sich, soweit sachdienlich, auch auf das erste Quartal 2023. Er befasst sich mit den im letzten Kalenderjahr tatsächlich getroffenen Maßnahmen zur Sicherstellung einer diskriminierungsfreien Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs und der laufenden Überwachung der Vorgaben der Gleichbehandlung, die sich als fester Bestandteil in den Unternehmen etabliert haben.

Der Bericht wird von der Gleichbehandlungsbeauftragten der SWD und der Leitungspartner GmbH, Frau Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) Gabriele Castner-Welle, Regionetz GmbH, Abteilung Netzwirtschaft - Recht und Regulierung, Lombardenstraße 12-22 in 52070 Aachen, Telefon 0241/ 41368-6412, E-Mail [Gabriele.Castner-Welle@Regionetz.de](mailto:Gabriele.Castner-Welle@Regionetz.de), vorgelegt und ist auf den entsprechenden Internetseiten der SWD und der Leitungspartner GmbH veröffentlicht.

\* Im Text wird statt der gendergerechten Formulierung stets die männliche Form verwendet. Dies geschieht aus Gründen der Lesbarkeit, wobei die Vertreter aller Geschlechter und zwar weiblich, männlich, divers ohne jegliche Absicht der Diskriminierung gemeint sind.

## **1.Organisatorische Ausrichtung des Verteilnetzgeschäftes und energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen**

Das Berichtsjahr 2022 war für die SWD-Gruppe ein drittes Krisenjahr in Folge. Bereits die Jahre 2020 und 2021 waren, bezogen auf die Corona-Pandemie, Krisenjahre. Es galt, mit all den erforderlichen weitreichenden Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens, die Versorgungssicherheit und einen reibungslosen Netzbetrieb zu gewährleisten.

Das aktuelle Berichtsjahr 2022 wurde beherrscht durch den völkerrechtswidrigen Angriff Putins auf die Ukraine am 24.02.2022. Infolge dessen kam es durch reduzierte bzw. ausbleibende russische Gaslieferungen zu maßgeblichen Beeinträchtigungen des deutschen und europäischen Gasmarktes. Die Leitungspartner GmbH hat sich intensiv auf die Ausrufung einer Gasmangellage durch die Bundesregierung und den Notfallplan Gas vorbereitet. Sie hat gemeinsam mit der SWD einen Krisenstab sowie parallel dazu ein sog. „Gaskrisenteam“ installiert und ein umfassendes sowie diskriminierungsfreies Vorsorge- und Maßnahmenkonzept für den Krisenfall erarbeitet.

Im Dezember 2022 war zudem aufgrund der Energiekrise und der daraus resultierenden aktuellen Entwicklung am Energiemarkt die sog. befristete Notversorgung gemäß § 118c EnWG zum Jahreswechsel 2022/2023 zu organisieren. Mit Ablauf des Jahres 2022 bestand die Gefahr, dass bei Kunden in Mittelspannung bzw. Mitteldruck der jeweilige Liefervertrag ohne Sicherstellung einer Anschlusslieferung ausgelaufen wäre. In diesem Kundensegment finden die Regeln der Grund- und Ersatzversorgung gemäß §§ 36 und 38 EnWG keine Anwendung, so dass es galt, eine Versorgungsunterbrechung der betroffenen Kunden zu vermeiden.

Die Leitungspartner GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der SWD und hat ihren Sitz in Düren.

Sie nimmt als groß aufgestellte Netzgesellschaft weiterhin die Aufgaben eines eigenständigen Verteilnetzbetreibers nach den Vorgaben des EnWG wahr. So ist sie zuständig für die Planung, den Bau, den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der von der SWD gepachteten regulierten Strom- und Gasverteilernetze, die allen Marktteilnehmern diskriminierungsfrei zur Verfügung stehen.

Neben dem regulierten Strom- und Gasnetzbetrieb ist die Leitungspartner GmbH zudem verantwortlich für das Wasserverteilnetz, die Glasfasernetze für die Breitbandkommunikation sowie den Betrieb der Nahwärmeanlagen.

Die Leitungspartner GmbH ist Netzbetreiber für das Stadtgebiet Düren und die Gemeinde Merzenich.

Vorgelagerte Netzbetreiber sind für die Sparte Strom die Westnetz GmbH sowie für die Sparte Gas die Thyssengas GmbH.

Sämtliche diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben (DNA) sind bei der Leitungspartner GmbH angesiedelt. Sie verfügt gemäß § 7a Abs.4 S.2 EnWG über alle materiellen, personellen, technischen und finanziellen Ausstattungen, die für einen unabhängigen Netzbetrieb erforderlich sind.

Gleichzeitig ist die Leitungspartner GmbH für das konventionelle Messgeschäft zuständig und sie fungiert zudem in der Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG). Sie führt den Zählereinbau, die Zählerwartung, die Zählerwertablesung und das Zählermanagement durch. Die Leitungspartner GmbH hat im Berichtszeitraum den Rollout von modernen Messeinrichtungen weiter vorangetrieben. Mit der Feststellung der technischen Möglichkeiten nach § 30 MsbG durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) am 24.02.2020 ist zudem der Rollout für intelligente Messsysteme in der von der Festlegung betroffenen Fallklassen gestartet.

Die buchhalterische Trennung des grundzuständigen Messstellenbetriebs von den sonstigen regulierten Netzbetreiberaktivitäten wird seit Inkrafttreten des MsbG durch den Dienstleister der Leitungspartner GmbH sichergestellt.

Die Leitungspartner GmbH beschäftigte zum 31.12.2022 157 Mitarbeiter. Sowohl die Mitarbeiter, als auch der Geschäftsführer sind arbeitsrechtlich direkt bei der Leitungspartner GmbH verortet. Sie haben Anstellungsverträge mit der Leitungspartner GmbH und üben keine Doppelfunktion bei der SWD oder ihrer im Energievertrieb agierenden Tochtergesellschaft EnergieRevolve aus.

Die Leitungspartner GmbH und die SWD sowie ihre Tochtergesellschaft EnergieRevolve, erfüllen uneingeschränkt die gesetzlichen Unbundling-Anforderungen durch eine strikte gesellschaftsrechtliche und operationelle Trennung des Netzgeschäftes von sämtlichen vertrieblichen Aktivitäten in Verbindung mit einem unverwechselbaren Marktauftritt der Leitungspartner GmbH.

## **2. Unbundling-Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes**

### **Gleichbehandlungsprogramm**

Die SWD nimmt eine aktive wettbewerbliche Rolle im Strom- und Gasvertrieb ein. Daneben ist die SWD auch über die Leitungspartner GmbH und die Querschnittsbereiche der SWD selbst im Netzgeschäft tätig. Damit ist die SWD ein vertikal integriertes Unternehmen im Sinne des EnWG und gemäß § 7a Abs. 5 S. 1 EnWG verpflichtet, für alle mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter ein Gleichbehandlungsprogramm aufzustellen. Mit Beschluss der Geschäftsführung vom 04.11.2014 hat die SWD ein Gleichbehandlungsprogramm festgelegt.

Die interne Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogrammes bei den Mitarbeitern der SWD und der Leitungspartner GmbH erfolgte auf elektronischem Wege mit Verlinkung zum Intranet. Dort ist es seit seiner Bekanntmachung stets für alle Mitarbeiter einsehbar. Das Gleichbehandlungsprogramm wurde ebenfalls der Landesregulierungsbehörde zur Verfügung gestellt.

Die Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms bei Neueinstellungen von Mitarbeitern ist inzwischen geübte Praxis. Das Gleichbehandlungsprogramm wird durch die Personalabteilung gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt und dem Arbeitsvertrag als Zusatzvereinbarung beigelegt. Das Gleichbehandlungsprogramm ist

damit Bestandteil des arbeitsrechtlichen Pflichtenkreises. Bei Zuwiderhandlungen drohen die vorgesehenen arbeitsrechtlichen Sanktionen. Im Berichtszeitraum 2022 sind keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm aufgetreten, so dass keine Sanktionen verhängt werden mussten. Die neuen Mitarbeiter werden zudem von ihren Vorgesetzten über die Notwendigkeit und die Inhalte des Gleichbehandlungsprogramms informiert. Weiterhin erfolgt eine entsprechende Präsenzschiulung/Online-Schiulung durch die Gleichbehandlungsbeauftragte.

### **IT-Maßnahmen und Berechtigungskonzept**

Zahlreiche IT-Systeme werden ausschließlich für das Netzgeschäft eingesetzt. Die Leitungspartner GmbH hat insoweit die alleinige Entscheidungsgewalt über sämtliche Daten und Systeme des regulierten Netzgeschäftes. Bei kaufmännischen IT-Systemen, die innerhalb der SWD zur übergreifenden Steuerung eingesetzt werden, sind die Prozesse der Leitungspartner GmbH in einem eigenen Buchungskreis abgebildet. Die Definition der Benutzerrollen und die Vergabe von Zugriffsrechten auf diese Mandanten liegt ausschließlich in der Verantwortung der Leitungspartner GmbH. Hiermit ist für diese Systeme Unbundling-Konformität gewährleistet.

Sämtliche Festlegungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) zum IT-basierten Datenaustausch mit den Marktteilnehmern und die daraus resultierenden IT-Strukturen werden von der Leitungspartner GmbH vollständig umgesetzt. Damit wird sichergestellt, dass sämtliche Marktteilnehmer von der Leitungspartner GmbH diskriminierungsfrei in vertraglicher, prozessualer und IT-technischer Hinsicht gleichbehandelt werden.

Im Berichtszeitraum kam es zu keinen IT-technischen Problemen im Datenaustausch mit den Marktteilnehmern.

Für die Unbundling-Konformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur gleichermaßen ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, das nicht nur technisch, sondern auch in organisatorischen Prozessen umgesetzt ist. Beim Wechsel oder Ausscheiden von Mitarbeitern ist prozessual der Entzug von Berechtigungen über ein Workflow-System sichergestellt. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Umsetzung liegt beim Personalbereich. Die Berechtigungshistorie wird entsprechend nachvollziehbar dokumentiert.

Als E.ON-Konzerngesellschaften sind die SWD und die Leitungspartner GmbH verpflichtet, sich an den Standards der IT-Sicherheitsrichtlinien der E.ON zu orientieren. Damit werden die eingesetzten IT-Systeme und die damit einhergehenden Daten und Informationen der Unternehmen geschützt. Diese Richtlinien wirken insofern auch einer unzulässigen Verbreitung von wirtschaftlich bedeutsamen Daten im Sinne von § 6a EnWG entgegen.

### **Informations-Sicherheits-Managementsystem (ISMS)**

Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind nach den Vorgaben des EnWG verpflichtet, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme gegen Bedrohungen zu schützen. Um einen solchen angemessenen Schutz des Netzbetriebs sicherzustellen, hält die Leitungspartner GmbH den von der BNetzA im Benehmen mit dem BSI erstellten und

veröffentlichten "IT-Sicherheitskatalog" ein, indem sie dessen IT-sicherheitstechnische Mindeststandards umsetzt sowie ein Informations-Sicherheits-Managementsystem (ISMS) gemäß DIN ISO/IEC 27001 implementiert hat, dessen Erstzertifizierung bis zum 31.01.2018 abgeschlossen wurde. Der Leitungspartner GmbH wurde bescheinigt, dass das implementierte Informationssicherheits- Management für den Betrieb des Strom- und Gasnetzes die Anforderungen des IT-Sicherheitskataloges gemäß § 11 Abs.1a EnWG erfüllt. Im Mai 2022 fand das erste Überwachungsaudit des 3-jährigen Zyklus statt (2021-2024), welches ohne besondere Beanstandungen absolviert wurde. Die Wirksamkeit des bei der Leitungspartner GmbH installierten ISMS wurde erneut bestätigt.

Ein Schwerpunkt der IT-Sicherheits-Maßnahmen war im Jahr 2022 die Erneuerung und strukturelle Neuaufstellung der Firewall-Systeme. In diesem Zuge wurden ebenfalls Systeme zur Angriffserkennung etabliert bzw. erweitert, so wie es der Gesetzgeber nach § 8a Abs. 1a BSIg verlangt. Weiterhin ist die Sensibilisierung der Mitarbeiter eines der wichtigen IT-Sicherheitsthemen. Mit Hilfe einer Online-Lernplattform wurde eine Pflichtschulung der IT-Sicherheitsregeln und des Datenschutzes durchgeführt. Zudem gab es im Oktober 2022 eine entsprechende IT-Sicherheits-Kampagne mit dem Schwerpunkt „Cyber-Security“ mit vielen multimedialen Veranstaltungen. Im kommenden Berichtsjahr steht das 2. Überwachungsaudit der Rezertifizierung des ISMS an. Zusätzlich zu diesem Audit werden erstmalig die Audits zum IT-Sicherheitsgesetz 2.0 durchgeführt.

Mit den v.g. Maßnahmen begegnet die Leitungspartner GmbH der mit der zunehmenden Digitalisierung verbundenen Frequenz und dem Ausmaß von Cyber-Attacken. Dieses Risiko ist auch vor dem aktuellen Hintergrund des Ukraine-Krieges größer als je zuvor. So warnt das BSI ausdrücklich vor einer erhöhten Bedrohungslage, insbesondere für Unternehmen der kritischen Infrastruktur, wie es die Leitungspartner GmbH als Verteilnetzbetreiber darstellt.

## **Interne Regelwerke**

Verlässliche und verständliche Regelwerke haben für die Organisationssicherheit sowie für die Festlegung von Prozessabläufen einen besonders hohen Stellenwert. Die Leitungspartner GmbH verfügt über ein internes Regelwerk. Hierzu gehört u.a. auch das technische Anweisungssystem. Alle Mitarbeiter haben über das Netzwerk Zugriff auf die aktuell gültigen Verfahrensanweisungen. Im Berichtszeitraum sind eine Vielzahl von Anweisungen anlassbezogen aktualisiert worden.

## **Zertifizierungen**

Die Leitungspartner GmbH ist bereits seit 2013 nach dem Technischen Sicherheitsmanagement-Konzept (TSM) von der deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) in den regulierten Sparten Strom und Gas sowie in der Sparte Wasser erfolgreich zertifiziert. Regelmäßig findet eine Rezertifizierung statt. Die letzte Rezertifizierung erfolgte in 2018 und ist für eine Dauer von fünf Jahren erteilt worden. Der Schwerpunkt der TSM-Überprüfung setzt bei der Qualifikation des Personals sowie der Aufbau- und Ablauforganisation technisch dominierter Prozesse an. Diese kritische und systematische Prüfung der Organisation kommt somit einer Prozessanalyse gleich, basierend auf den anerkannten Regeln der Technik, deren

vollumfängliche Umsetzung und das erreichte Qualitätsniveau in dem Überprüfungsverfahren der Leitungspartner GmbH bescheinigt wurde.

### **Datenschutz - EU-DSGVO**

Aufgrund der großen Schnittmenge zwischen wirtschaftlich bedeutsamen Daten im Sinne des § 6a EnWG und datenschutzrelevanten personenbezogenen Daten nach Art.4 Nr.1 der EU Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) stellen Datenschutzmaßnahmen im Netzbereich häufig gleichzeitig auch die Unbundlingkonformität sicher.

Schwerpunkt der Tätigkeiten des Datenschutzbeauftragten im Berichtsjahr 2022 war die Fortführung und Ausgestaltung des operativen Datenschutzes in Umsetzung der Vorgaben der EU-DSGVO.

Sämtliche Mitarbeiter sind zum Datenschutz allgemein und speziell zum Umgang mit personenbezogenen Daten in den vergangenen Berichtsperioden im Rahmen eines Online-Schulungsprogrammes geschult worden.

Speziell im Netzbereich ist der Umgang mit personenbezogenen – und damit datenschutzrelevanten – Daten neben den Anforderungen der EU-DSGVO geprägt von den rechtlichen Anforderungen des EnWG und insbesondere des MsbG und den daraus resultierenden Unbundling-Anforderungen.

Durch den in 2022 weiterhin fortschreitenden Rollout von intelligenten Messsystemen mussten im operativen Bereich insbesondere die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen und Informationspflichten erfüllt werden. Entscheidend ist insoweit, dass in der Digitalisierung des Messwesens eine rechtskonforme Balance zwischen der notwendigen Bereitstellung von Netzinformationen zum sicheren Netzbetrieb und der datenschutzrechtlichen Grundmaxime der Datenminimierung personenbezogener Daten gefunden wird.

### **Ladesäuleninfrastruktur**

Im Netzgebiet der Leitungspartner GmbH sind zahlreiche Ladesäulenbetreiber aktiv, deren Ladesäulen von der Leitungspartner GmbH angeschlossen wurden bzw. werden. Zu diesen Ladesäulenbetreibern gehören unter anderem auch die SWD, welche auch Ladepunkte im öffentlichen Raum für Mobilitätsanwendungen zur Verfügung stellt. Diese Ladesäulen stehen teilweise im Eigentum der SWD, teilweise aber auch im Eigentum Dritter. Sie werden durch die Leitungspartner GmbH dienstleistend technisch gewartet und entstört. Die Leitungspartner GmbH selbst ist hingegen weder Eigentümer noch Betreiber von im öffentlichen Raum befindlichen Ladesäulen. Damit agiert die Leitungspartner GmbH rechtskonform gemäß § 7c EnWG. Die Leitungspartner GmbH nutzt Ladepunkte an ihren eigenen und angemieteten Betriebsstandorten, um ihre Fahrzeugflotte elektrisch aufzuladen. Diese Ladesäulen sind nicht öffentlich zugänglich.

## **Wasserstoffinfrastruktur**

Als klimaneutrales Gas gilt Wasserstoff - neben den Erneuerbaren Energien und der E-Mobilität als ein weiterer elementarer Baustein, um die Dekarbonisierung im Energiesektor erfolgreich umzusetzen. Die Leitungspartner GmbH hat sich bereits perspektivisch mit dem Thema der Einbindung von Wasserstoff in das Gasnetz bzw. mit dem Betrieb eines reinen Wasserstoffnetzes beschäftigt. Mit den bestehenden Gasverteilnetzen und der Expertise in der kundennahen Energieinfrastruktur bestehen grundsätzlich günstige Voraussetzungen einer Integration in eine lokale Versorgung.

Im Berichtszeitraum wurden keine konkreten Projekte zur Pilotierung von Wasserstoffanwendungen durchgeführt. Bisher handelte es sich in der Regel noch um sondierende Gespräche, zukünftige Versorgungsanfragen oder Absichtsbekundungen. Die Leitungspartner GmbH hat in 2022 mit der Entwicklung eines Gasnetztransformationsplanes begonnen, der von der Initiative „H2vorOrt“ (DVGW) initiiert wurde.

Die Leitungspartner GmbH hat im Berichtsjahr keine „Opt-In-Erklärung“ gemäß § 28j Abs. 3 EnWG gegenüber der Landesregulierungsbehörde abgegeben, wonach Wasserstoffnetze der Regulierung nach Teil 3, Abschnitt 3b des EnWG unterfallen würden.

## **Krisenvorsorge Gas**

Ein beherrschendes Thema im Berichtsjahr 2022 war die Auswirkung der Gaskrise infolge des Ukraine-Krieges, insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit dem drohenden Szenario einer Gasmangellage.

Die Leitungspartner GmbH hat hierauf frühzeitig mit der Einsetzung eines übergeordneten Krisenstabes und dem Aufbau eines sog. Gaskrisenteams reagiert.

Die Aufgaben dieses aus unterschiedlichen Fachbereichen zusammengestellten Gaskrisenteams sind die Lagebeurteilung, die Kommunikation mit Kunden, dem vorgelagerten Netzbetreiber und der BNetzA in ihrer Rolle als Bundes-Lastverteiler, die Überwachung angeforderter Verbrauchsreduzierungen und die Information des Krisenstabs. Das Gaskrisenteam hat die potentiell zu ergreifenden Maßnahmen vorbereitet.

Am 30. 03. 2022 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) die Frühwarnstufe gemäß dem Notfallplan Gas ausgerufen. Am 23.06.2022 folgte dann die Ausrufung der 2. Eskalationsstufe, der sog. Alarmstufe des Notfallplans Gas.

Bei der Bekämpfung von Engpasssituationen in der öffentlichen Erdgasversorgung sind neben den §§ 16 und 16a EnWG auch die Regelungen des § 53a EnWG zu beachten, die der Sicherstellung der Erdgasversorgung von geschützten Kunden, insbesondere Haushaltskunden, dienen. In beiden zuvor genannten Stufen des Notfallplans Gas werden marktbasierende Maßnahmen eingesetzt, um die Erdgasversorgung, in besonderem Maße für geschützte Kunden sicherzustellen. Zugleich kann die Leitungspartner GmbH von Netzkunden, die nicht zu dem geschützten Kundenkreis zählen, kurzfristig die gezielte Absenkung des Erdgasbezuges verlangen oder diese auch zeitweise abschalten.

Die Leitungspartner GmbH hat etwa 40 Gas-Netzkunden identifiziert, die der Gruppe der „nicht geschützten Kunden“ zuzurechnen sind. Bei diesen Kunden wurden im Zeitraum von April bis Juni 2022 umfangreiche Datenabfragen durchgeführt, um Transparenz über Abschaltpotenziale, notwendige Mindestverbräuche, alternative Primärenergiequellen sowie Ansprechpartner und deren Erreichbarkeit zu erlangen. Die gewonnenen Erkenntnisse wurden in ein Procedere umgesetzt, welches die Anforderung ratierlicher Verbrauchsreduzierungen unter Berücksichtigung des aktuellen Verbrauchsverhaltens der Kunden vorsieht. Mit der Inbetriebnahme der Sicherheitsplattform Gas durch die BNetzA bestand für neun Gas-Netzkunden der Leitungspartner die Verpflichtung zur Registrierung in diesem System. Diese Netzkunden machen ca. 80-85% des Gasverbrauchs der Gruppe der „nicht geschützten Kunden“ von Leitungspartner aus. Im Fall einer Gasmangellage gemäß Gas-Notfallplan würden diese Kunden per Individualverfügung von der BNetzA direkt angesprochen.

Die Auswahl des Kreises nicht geschützter Kunden erfolgte unbundlingkonform allein nach den rechtlichen Vorgaben des § 53a EnWG und den Hinweisen der BNetzA. Dabei spielte die Lieferantenzuordnung keine Rolle.

Am Ende des Berichtsjahres 2022 zeichnete sich ab, dass aufgrund hoher Speicherfüllstände, der Inbetriebnahme des LNG-Terminals in Wilhelmshaven, des relativ milden Winterverlaufes sowie des reflektierten Umgangs der Kunden mit Erdgas, im 1.Quartal 2023 nicht mit einer dritten Eskalationsstufe, der Notfallstufe, zu rechnen ist.

### **Befristete Notversorgung - § 118c EnWG**

Auf Grund der gestiegenen Preise am Energiemarkt, verursacht durch den Krieg in der Ukraine, war zu erwarten, dass zum Jahreswechsel 2022/2023, bei einigen Kunden in der Ebene der Mittelspannung bzw. des Mitteldrucks der jeweilige Liefervertrag ohne Sicherstellung einer Anschlussbelieferung ausgelaufen wäre.

Anders als bei den Kunden in Niederspannung oder Niederdruck gibt es für Letztverbraucher, die an das Energieversorgungsnetz in Mittelspannung oder Mitteldruck oder in der Umspannung von Nieder- zu Mittelspannung angeschlossen sind, keinen gesetzlichen Ersatz- oder Grundversorgungsanspruch.

Der Gesetzgeber hat daher ganz kurzfristig (Mitte Dezember 2022) mit dem neu eingeführten § 118c EnWG für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 28.02.2023 als befristete Übergangslösung eine Notversorgung für diese Letztverbraucher beschlossen, die zum Jahreswechsel keine Zuordnung zu einem Energielieferanten hatten. Danach ist der Netzbetreiber berechtigt, diese Letztverbraucher dem Bilanzkreis des Energielieferanten zuzuordnen, der die jeweilige Entnahmestelle bis zum 31.12.2022 mit Energie beliefert hat. Zum 01.01.2023 waren diese Letztverbraucher somit einem Bilanzkreis zugeordnet und es mussten diesbezüglich keine Netztrennungen (Sperrungen der Lieferstelle) vorgenommen werden.

### 3. Unbundling-Konformität der Geschäftsprozesse der Leitungspartner GmbH

#### Diskriminierungsanfällige Netzbetreiberaufgaben (DNA)

##### Marktkommunikation

Die Leitungspartner GmbH hat die Festlegungen der Regulierungsbehörden zur Marktkommunikation seit ihrer jeweiligen Inkraftsetzung vollständig umgesetzt:

- BK6-06-009 „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE)
- BK7-06-067 „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas)
- BK6-07-002 „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (MaBiS)
- BK6-16-200/BK7-16-142 „Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende
- BK6-12-153 „Festlegung von Marktprozessen für Einspeisestellen (Strom)“ und
- BK7-14-020 „Festlegung der Bundesnetzagentur in Sachen Bilanzierung Gas“ (GaBi Gas 2.0)
- BK6-17-042 Anpassung der Standardverträge an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende (MsbG) für „Messstellenbetriebsrahmenverträge“
- Anbieten und Abschließen von Messstellenrahmenverträgen für moderne/intelligente Messeinrichtungen nach MsbG
- BK6-18-032 „Festlegung im Verwaltungsverfahren zur weiteren Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende („Marktkommunikation 2020“ – „MaKo 2020“)
- BK6-19-218 „Festlegung zur Stärkung der Bilanzkreistreue; Übermittlung der Messwerte von RLM-Marktlokationen an den Übertragungsnetzbetreiber“
- Das Inkrafttreten überarbeiteter Nachrichtentypversionen zum 01.04.2022 und zum 01.10.2022
- BK6-20-160 „Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom“ (Marktkommunikation 2022)

Im Berichtsjahr 2022 stand die Umsetzung des Beschlusses BK6-20-160 der BNetzA, die Umstellung der Marktkommunikation, die sog. „Mako 2022“ im Fokus.

Die umfangreichen Vorgaben der „Mako 2022“ beinhalten Änderungen in sämtlichen Marktkommunikationsprozessen sowie die Etablierung völlig neuer Marktprozesse. Betroffen sind insoweit insbesondere die Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE), die Wechselprozesse im Messwesen Strom (WiM), die Marktprozesse für erzeugende Marktlokationen Strom (MPES) sowie die Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS).

Zur Umsetzung der Marktkommunikation 2022 wurden die folgenden Formatanpassungen vorgenommen: APERAK 2.1h, COMDIS 1.0b, CONTROL2.0b, IFTSTA 2.0d, INSRPT 1.1a, INVOIC 2.8, MSCONS 2.4a, ORDCHG 1.0, ORDERS 1.2a, ORDRSP 1.2a, PARTIN 1.0a, PRICAT 2.0a, QUOTES 1.2, REMADV 2.9, REQOTE 1.2, UTILMD 5.2e, UTILTS 1.1a.

Die Umstellung der Formate diente den im Rahmen der Marktkommunikation deutlich überarbeiteten Prozessen. So wurden die bisherigen Preisblätter durch elektronische Preisblätter, die den Informationsaustausch zwischen den Marktpartnern erleichtern, ersetzt. Die Preisblätter werden ab dem 01.01.2023 verbindlich verwendet. Auch die Kommunikationsdatenblätter wurden entsprechend angepasst. Weiterhin kann der Prozess zur Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Sperrungen/Entsperrungen) nunmehr automatisiert zwischen Marktpartnern abgewickelt werden.

Sämtliche Regularien der „MaKo 2022“ und des Formatwechsels zum 01.10.2022 konnten trotz der zeitlichen Verschiebungen und des erhöhten Arbeitsumfangs fristgerecht umgesetzt werden.

Seit dem 01.10.2022 kann jeder registrierte Energieserviceanbieter (ESA) beim Messstellenbetrieb Energiedaten anfragen, sofern ihm eine den gesetzlichen Anforderungen genügende Einwilligung des Anschlussnutzers vorliegt. Die Leitungspartner GmbH ist daher verpflichtet, auf entsprechende EDIFACT-Anfragen zu reagieren.

Die Leitungspartner GmbH hat die von der BNetzA getroffene Festlegung hinsichtlich der neuen Marktrolle ESA bezüglich des ESA-Rahmenvertrages umgesetzt.

Für Anfragen und Bestellung von Werten durch den Energieserviceanbieter des Anschlussnutzers (ESA) sind die nachfolgenden Formate eingeführt bzw. angepasst worden: ESA\_ANFB\_E, MB\_ENDEA\_S, MB\_KUEND\_E, MB\_BEGIN\_E, MB\_GRUZU\_S, ESA\_ENDE\_E.

### **Umstellung der Lieferantenrahmenverträge/Netznutzungsverträge Strom**

Aufgrund des im September 2016 in Kraft getretenen MsbG hat die BNetzA mit Festlegung vom 20.12.2017 (BK6-17-168) den aus dem Jahre 2015 stammenden standardisierten Lieferantenrahmenvertrag/ Netznutzungsvertrag, der für alle Marktteilnehmer verbindlich Bedingungen für die vertragliche Vereinbarung der Netznutzungsabwicklung Strom vorgibt, angepasst. Der neue Lieferantenrahmenvertrag/ Netznutzungsvertrag nach BK6-20-160 hat ab dem 01.04.2022 den Vorgängervertrag zwingend abgelöst.

Die Leitungspartner GmbH hat diese von der BNetzA getroffene Festlegung in ihrer konsolidierten Fassung umgesetzt. Sämtliche bereits bestehenden Netznutzungsverträge sind zum 01.04.2022 inhaltlich vollständig an den festgelegten Mustervertrag angepasst worden.

Mit dieser Festlegung sind Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen wie die Leitungspartner GmbH verpflichtet, seit dem 01.01.2016 mit Letztverbrauchern von Elektrizität ausschließlich solche standardisierten Netznutzungsverträge nebst Anlagen sowie mit Lieferanten ausschließlich solche Lieferantenrahmenverträge nebst Anlagen neu abzuschließen, die inhaltlich vollständig den Anlagen 1 – 3 zu dieser Festlegung entsprechen. Dem kommt die Leitungspartner GmbH auch im Berichtsjahr 2022 vollumfänglich nach.

## **Planungsprozess/Investitions- und Instandhaltungsstrategie**

Die strategische Netzplanung erfolgt originär und unbundlingkonform bei der Leitungspartner GmbH. Mit Fokus auf den Betrieb der Netze und Investitionen in die Netzinfrastruktur hat die Leitungspartner GmbH ein mehrstufiges Asset-Management-Modell (ASM) entwickelt. Mit Hilfe des ASM können technisch-wirtschaftliche Notwendigkeiten und betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen aufeinander abgestimmt werden. Dieses System unterstützt den Netzbetreiber bei der Langfristplanung seines technischen Netzbudgets.

## **Netzentgeltbildung**

Der Prozess Netzentgeltkalkulation ist verantwortlich bei der Leitungspartner GmbH angesiedelt und wird im Bereich Netzwirtschaft durchgeführt.

Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG wurden für das Kalenderjahr 2023 die voraussichtlichen Netzentgelte für die Leitungspartner GmbH für das Gasverteilnetz am 10.10.2022 und für das Gasverteilnetz am 13.10.2022 im Internet veröffentlicht. Die endgültigen Netzentgelte der Leitungspartner GmbH wurden gemäß § 27 Netzentgeltverordnungen Strom (StromNEV) und Gas (GasNEV) für das Strom- und Gasverteilnetz am 30.12.2022 im Internet veröffentlicht. An die Landesregulierungsbehörde NRW erfolgte die Mitteilung gemäß § 28 Nr. 4 i.V.m. § 4 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) für das Strom- und Gasverteilnetz am 30.12.2022. Bei der Kalkulation der Netzentgelte für 2023 wurden die Hinweise der Regulierungskammer NRW für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2023 zur Bestimmung der Netzentgelte berücksichtigt.

Dabei wurde wie üblich durch die Leitungspartner GmbH prozessual sichergestellt, dass die Entgeltbildung in der Anreizregulierung unbundlingkonform durchgeführt wird und die Veröffentlichung der Preisblätter diskriminierungsfrei erfolgt. Die Prozesse haben keinerlei Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen vor der Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an die assoziierten wettbewerblichen Bereiche gelangen. Über das Gleichbehandlungsprogramm sind die insoweit eingebundenen Mitarbeiter zur Einhaltung der Entflechtungsvorschriften verpflichtet.

## **Konzessionen**

Auch in 2022 sind in der SWD-Gruppe keine Konzessionsvertragsverhandlungen geführt worden. Wie bereits in den Vorberichten angesprochen, konnte in 2016 der Gas- und Stromkonzessionsvertrag in Düren um 20 Jahre verlängert werden. Die Konzessionsvertragsverhandlungen und deren Vorbereitungen haben unter Beachtung der Vorgaben des Gemeinsamen Leitfadens des Bundeskartellamtes und der Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen zum Wechsel des Konzessionsnehmers stattgefunden.

## **Rentabilitätskontrolle**

Die SWD nimmt in ihrer Funktion als 100%ige Gesellschafterin der Leitungspartner GmbH und als Netzeigentümerin die gesellschaftsrechtlichen Instrumente der

wirtschaftlichen Leitung und Rentabilitätskontrolle der Leitungspartner GmbH, gemäß § 7a Abs. 4 EnWG in rechtlich zulässiger Art und Weise wahr.

Die Gesellschafterversammlung der Leitungspartner GmbH hat im Berichtszeitraum ein Mal getagt. Auf der Agenda stand u. a. die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2021 und die Entlastung der Geschäftsführung.

Der Geschäftsführer der Leitungspartner GmbH hat einen Anstellungsvertrag bei der Leitungspartner GmbH. Er ist ausschließlich für die Netzgesellschaft tätig und zeichnet originär mit eigener Entscheidungsbefugnis für Betrieb, Wartung und Ausbau des Netzes verantwortlich. Dies ist im Gesellschaftsvertrag verbindlich festgeschrieben. Der unabhängigen Führung des Netzgeschäftes entgegenstehende Einzelweisungen sind qua Satzung ausgeschlossen. Anders als bei einer üblichen Gestaltung eines GmbH-Gesellschaftsvertrages, gibt es keine uneingeschränkte Weisungsbefugnis der Gesellschafterversammlung gegenüber der Geschäftsführung der Leitungspartner GmbH.

### **Dienstleister**

Die Leitungspartner GmbH hat Geschäftsbeziehungen zu SWD-internen und externen Dienstleistern. Sie sind auf die Einhaltung der Unbundling-Vorgaben verpflichtet. In den diversen Dienstleistungsverträgen mit der SWD sind entsprechende Vertraulichkeitsklauseln i. S. d. § 6a EnWG Vertragsbestandteil. Die Leitungspartner GmbH gibt in den Dienstleistungsverträgen und in den die Dienstleistungsverträge konkret und dezidiert ausfüllenden Service-Level-Agreements, die vom Dienstleister zu erfüllenden Aufgaben und Standards vor, die dann vom Dienstleister entsprechend eigenständig abgearbeitet werden. Sonderfälle werden einzelfallbezogen von der Leitungspartner GmbH entschieden. Der interne Dienstleister ist u. a. auch verpflichtet, bei Erbringung der Dienstleistung klarzustellen, dass diese „namens und im Auftrag der Leitungspartner GmbH“ erfolgt. Auch die Dienstleistungsverträge mit externen Vertragspartnern wurden und werden um die Verpflichtung auf Vertraulichkeit erweitert. Sie enthalten eine explizite Regelung zur „Einhaltung der Unbundling-Anforderungen“.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte wirkt vor dem Hintergrund der Weiterentwicklung der Entflechtungsanforderungen auf eine unbundlingkonforme einheitliche Gestaltung der konzerninternen und konzernexternen Dienstleistungskontrakte hin. Im Fokus einer erweiterten Betrachtung stehen insoweit diverse zu thematisierende Vertragsinhalte, wie z. B. detaillierte Leistungsbeschreibungen, Hinweise zum Außenauftritt des Dienstleisters, Kündigungsmöglichkeiten des Netzbetreibers, Klauseln zur informativischen Entflechtung und die Regelung des fachlichen Weisungs- und Kontrollrechtes des Netzbetreibers.

Zudem wird auch den datenschutzrechtlichen Anforderungen an vertragliche Vereinbarungen mit Dienstleistern Rechnung getragen, unabhängig davon, ob die Leistungserbringung konzernintern oder -extern erfolgt. Der jeweilige Dienstleistungsvertrag wird um eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung ergänzt und der Dienstleister wird als Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 DS-GVO beauftragt, wonach die Leistung ausschließlich auf Weisung des Auftraggebers erfolgt. Da in der Regel personenbezogene Daten Bestandteil von Dienstleistungen sind, ergänzen die

restriktiven Anforderungen einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung die Unbundling-Anforderungen.

### **Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)**

Seit Juni 2017 nimmt die Leitungspartner GmbH die Rolle des grundzuständigen Messstellenbetreibers in ihrem Netzgebiet wahr und hat sich dadurch verpflichtet den Smart-Meter-Rollout gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) durchzuführen. Die Leitungspartner GmbH begann bereits im September 2017 mit dem Rollout von modernen Messeinrichtungen (mME) und hat zum Jahresende 2023 17.401 Stück installiert. Seit November 2020 befindet sich die Leitungspartner GmbH zusätzlich im Rollout für intelligente Messsysteme (iMSys) und hat zum Jahresende 2022 769 iMSys installiert. Die bisher gesetzlich geforderten Mindestquoten für mME und iMSys wurden vorzeitig erfüllt. Die Leitungspartner GmbH hat damit ein wichtiges Zwischenziel für die dauerhafte Wahrnehmung der Grundzuständigkeit im Messwesen erreicht.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) hat mit Entscheidung vom 20. 05. 2022 seine Markterklärung nach § 30 MsbG vom 07. 02. 2020 mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen. Gleichzeitig hat das BSI eine Allgemeinverfügung zur Feststellung nach § 19 Abs. 6 MsbG getroffen, in der es feststellt, dass eine Nutzung der in der Verfügung aufgeführten Smart-Meter-Gateways zusammen mit einer modernen Messeinrichtung als intelligente Messsysteme nicht mit unverhältnismäßigen Gefahren verbunden ist und die betroffenen intelligenten Messsysteme über gültige Zertifikate nach § 24 Absatz 4 MsbG verfügen bzw. diese innerhalb von zwölf Monaten vorliegen werden. Diese beiden Entscheidungen sind zum 23. 05. 2022 wirksam geworden. Damit ist der Smart Meter Rollout zurzeit nicht verpflichtend und die ursprünglichen Fristen sind aufgehoben. Der Rollout kann jedoch freiwillig fortgesetzt und die installierten Geräte können gemäß Preisobergrenze (POG) aus dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) abgerechnet werden.

Die aktuell bestehende gesetzliche Regulierungslücke wird mit großer Wahrscheinlichkeit in Kürze durch eine Gesetzesnovellierung des MsbG geschlossen werden. Es ist anzunehmen, dass die ursprünglichen Fristen, den Rollout bis Ende 2032 abgeschlossen zu haben, nicht nach hinten verschoben werden. Die Gesamtmenge, der bis Ende 2032 auszurollenden Geräte wird, dementsprechend gleichbleiben. Ein Aussetzen des Rollouts hätte erhebliche Mengensteigerungen für die Folgejahre zur Folge, in denen die ausgesetzte Menge nachgeholt werden müsste. Die Leitungspartner GmbH hat sich deshalb zur freiwilligen Fortsetzung des Smart Meter Rollouts entschieden. In den nächsten Monaten gilt es, die Prozesseffizienz zu steigern und den Rollout von iMSys in einen standardisierten Massenprozess zu überführen.

Wie bereits beim Rollout für moderne Messeinrichtungen hat die Leitungspartner GmbH rechtzeitig über den anstehenden Rollout mit intelligenten Messsystemen informiert und die konkret betroffenen Kunden, aber auch die Hausbesitzer und Lieferanten persönlich angeschrieben.

Die Leitungspartner GmbH stellt als Messstellenbetreiber gemäß § 3 Abs. 4 MsBG die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme von anderen Tätigkeitsbereichen der

Energieversorgung über die buchhalterische Entflechtung in entsprechender Anwendung des § 6b EnWG sicher.

Die Leitungspartner GmbH hat im Berichtsjahr 2022 auf Basis des BDEW Vertragsmusters, mit den in ihrem Netzgebiet aktiven Lieferanten Messstellenverträge abgeschlossen, um auch künftig in gewohnter Art und Weise eine integrierte Abrechnung aller Leistungen, die an Letztverbraucher abgegeben werden, über die Lieferanten zu ermöglichen. Die Leitungspartner GmbH hat ihren Messstellenvertrag Strom, der an das aktuelle Muster des BDEW angelehnt ist, diskriminierungsfrei allen Lieferanten angeboten und diesen auch auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Ferner hat die Leitungspartner GmbH auf ihrer Internetseite ihre Allgemeinen Bedingungen für nicht integriert belieferte Letztverbraucher bzw. Anlagenbetreiber veröffentlicht, die den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme im Sinne des MsBG im Bereich Elektrizität regeln.

In Umsetzung der BNetzA-Festlegung zur „Anpassung der Standardverträge im Messwesen an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende“ (BK6-17-042/BK7-17-026) hat die Leitungspartner GmbH den festgelegten Messstellenbetriebsrahmenvertrag auf ihrer Internetseite veröffentlicht und schließt neue Messstellenbetriebsrahmenverträge dementsprechend ab. Zur Anpassung bereits abgeschlossener Messstellenrahmenverträge sowie bereits bestehender Verträge über den Messstellenbetrieb bei Anlagenbetreibern ist die Leitungspartner GmbH auf ihre Vertragspartner zugegangen.

Sie hat in der Sparte Strom 37 Messstellenbetreiber, die den Rahmenvertrag unterzeichnet haben. In der Sparte Gas gibt es 37 Messstellenbetreiber, die den Rahmenvertrag unterzeichnet haben. Insgesamt sind 25 fremde Messstellenbetreiber aktiv im Netzgebiet der Leitungspartner GmbH tätig. Mit Stand Ende Dezember 2022 wurden 405 Messlokationen in der Sparte Strom und 0 Messlokationen in der Sparte Gas durch dritte Messstellenbetreiber betreut. Grundlage für die Abwicklung des Messstellenbetriebs im Gassektor ist seit dem 01.10.2017 die Anwendung der durch die Verbände BDEW und VKU veröffentlichten Anwendungshilfe „Wechselprozesse im Messwesen“ für die Sparte Gas.

### **Netzanschlussdaten in den Sparten Strom und Gas**

In den Sparten Strom und Gas sind im Berichtsjahr insgesamt 194 Netzanschlüsse hinzugekommen. Mit nur 62 Gasnetz-Anschlußanfragen ist ein starker Rückgang zu verzeichnen. Dies liegt sowohl in den gestiegenen Energiepreisen, als auch in den grundsätzlichen Unsicherheiten und Unwägbarkeiten der Gasversorgung, die der Krieg in der Ukraine ausgelöst hat. Im Bereich Gas wird wegen der unverändert andauernden Gaskrise perspektivisch mit keinem größeren Anstieg in 2023 gerechnet.

Die Anzahl von EEG-Anlagen ist im Berichtszeitraum 2022 erneut signifikant angestiegen. So wurden im Netzgebiet der Leitungspartner GmbH 361 Anträge auf Anschluss einer Eigenerzeugungsanlage eingereicht.

Der Vergleich zum Vorjahr 2021: es wurden 167 Anschlussanfragen für Erzeugungsanlagen gestellt. Das ist mehr als eine Verdoppelung des PV-Zubaus in 2022, die in den

Maßnahmen der Bundesregierung und dem Russland-Ukraine-Konflikt begründet ist und den Handlungsdruck der Netzkunden in Bezug auf eine sichere und bezahlbare Energieversorgung aufzeigt.

Für die Bearbeitung der Netzanschlussbegehren stehen den Netzkunden entsprechende Online-Portale zur Verfügung. Insbesondere für die stark gestiegene Anzahl von Anmeldungen der Erzeugungsanlagen bis 135 kW wurde ein vollständig digitaler Anmeldeprozess entwickelt und etabliert. Dies stellt für den Kunden eine komfortable Möglichkeit der Anmeldung dar und garantiert eine transparente und schnelle Bearbeitung der Anschlussbegehren bis hin zur Abfrage der Anlagenbetreiberdaten.

Trotz des starken Anstiegs von Anschlussanfragen für Erzeugungsanlagen im Berichtsjahr konnten alle Netzanschlussbegehren von EEG-Anlagenbetreibern im Gebiet der Leitungspartner GmbH diskriminierungsfrei erfüllt werden.

In 2022 waren keine Netzengpässe zu verzeichnen.

### **Netzsicherheitsmanagement- Systemstabilität**

Betreiber der Übertragungsnetze sind verpflichtet, die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Systems aufrechtzuerhalten. Um dieses Ziel zu erreichen fordert der Gesetzgeber von Verteilnetzbetreibern entsprechende Maßnahmen zur Unterstützung zu treffen. Die Anwendungsregel VDE-AR-N 4140 und der BDEW/VKU „Praxisleitfaden für die unterstützende Maßnahmen von Stromnetzbetreibern“ konkretisieren die Umsetzung. Dazu ist die Leitungspartner GmbH im engen Austausch mit dem vorgelagerten Netzbetreiber. Eine entsprechende Vereinbarung zur Umsetzung der Systemverantwortung wurde abgeschlossen. Die Durchführung der einzelnen Maßnahmen selbst wird vollständig durch einen Dienstleister abgebildet. Die Leitungspartner GmbH hat für diese Fälle konkrete Vorgehensweisen zur operativen Abwicklung entwickelt und ist zusätzlich im engen Austausch mit örtlichen Behörden. Eine erforderliche Lastreduzierung wurde diskriminierungsfrei gestaltet.

Im Berichtszeitraum lag ein weiterer Schwerpunkt auf der Fortführung der Umsetzung der seit dem 01.10. 2021 geltenden neuen gesetzlichen Vorgaben im Rahmen des Redispatch 2.0.

Die Leitungspartner GmbH hat die „BDEW-Übergangslösung zum gesicherten Einstieg in den Redispatch 2.0 zum 1. Oktober 2021“ erfolgreich umgesetzt. Die folgenden Festlegungen der BNetzA kommen vollständig zur Anwendung:

- BK6-20-060 „Festlegungsverfahren zur Netzbetreiberkoordinierung bei der Durchführung von Redispatch-Maßnahmen“
- BK6-20-061 „Festlegungsverfahren zur Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen“

Die folgenden Festlegung der BNetzA befindet sich in der Umsetzungsphase:

- BK6-20-059 „Festlegungsverfahren zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen sowie zu massengeschäftstauglichen Kommunikationsprozessen im Zusammenhang mit dem Datenaustausch zum Zwecke des Redispatch.“

## Veröffentlichungspflichten

Die Leitungspartner GmbH als Netzbetreiberin achtet stets darauf, ihren vielfältigen Veröffentlichungspflichten gemäß EnWG und den darauf basierenden einschlägigen Rechtsverordnungen nachzukommen. Sie werden fortlaufend aktualisiert und ergänzt und sind auf der Homepage der Leitungspartner GmbH einsehbar.

## Marktraumumstellung Gas

In Deutschland wird die sichere, verlässliche und wirtschaftliche Versorgung mit Erdgas durch zwei Gasarten gewährleistet, die sich vor allem durch ihren Methangehalt und den Brennwert unterscheiden: Erdgas L (low calorific gas - niedriger Brennwert) und Erdgas H (high calorific gas - hoher Brennwert). Wegen ihrer unterschiedlichen Gasbeschaffenheit fließen die beiden Gase durch getrennte Leitungssysteme. Weil die Förderung in den deutschen und niederländischen L-Gasfeldern kontinuierlich zurückgeht, wird das Erdgasnetz in den nächsten Jahren nach und nach auf das Erdgas H umgestellt. Diese sogenannte Marktraumumstellung wird im Gebiet der Leitungspartner GmbH im Jahr 2027 in Düren und Merzenich durchgeführt. Die Grundlage hierfür bildet der Netzentwicklungsplan für das deutsche Gasnetz, den die Gasnetzbetreiber in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur entwickelt haben.

## 4. Marktauftritt

Wie bereits in den vergangenen Gleichbehandlungsberichten erwähnt, gewährleistet die Leitungspartner GmbH in ihrem Kommunikationsverhalten und ihrer Markenpolitik, dass eine Verwechslung mit den Vertriebsaktivitäten der SWD ausgeschlossen ist. Ebenfalls grenzt sich die Leitungspartner GmbH markenrechtlich von der Vertriebsmarke der Tochtergesellschaft EnergieRevolve ab. Hierdurch kommt sie der gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 7a Abs. 6 EnWG nach. Sie fällt als Netzbetreiber ins Auge. Die Rollenverteilung ist klar beschrieben und für alle Marktteilnehmer ist deutlich erkennbar, dass sie eine eigenständig agierende Gesellschaft ist.

Das Logo der Leitungspartner GmbH,



dass beim Außenauftritt verwendet wird, zeigt, dass die Leitungspartner GmbH als Netzgesellschaft ihre Identität durch ein eigenes Branding etabliert hat. Das Logo und die Farbgestaltung unterscheiden sich signifikant vom Logo der SWD. Die Rollenverteilung und die Eigenständigkeit der Leitungspartner GmbH zeigen sich durch viele Einzelmaßnahmen.

Die Leitungspartner GmbH verfügt seit dem Start am 01.01.2013 über eine umfassend eigenständige Geschäftsausstattung unter Verwendung des Leitungspartner-Logos und des Endorsements „Ein Unternehmen der SWD“, das ausschließlich und zulässigerweise auf die Unternehmenszugehörigkeit hinweist.

Das Selbstverständnis eines unabhängigen Netzbetreibers verdeutlicht sich auch durch den eigenen Internetauftritt mit einer eigenständigen Domain unter [www.Litungspartner.de](http://www.Litungspartner.de).

Hier sind sämtliche einschlägigen Informations- und Kommunikationsangebote, wie z. B. Geschäftsbedingungen, Informationen über Netzentgelte und Netzanschlüsse, Downloadmöglichkeiten für Musterverträge und Formulare sowie Gesetze und Rechtsverordnungen bereitgestellt.

Ferner wird durch die Verwendung unterschiedlicher Rufnummern bei SWD und bei der Leitungspartner GmbH für eine hinreichende Transparenz bei den Anrufern gesorgt.

Darüber hinaus betreibt die Leitungspartner GmbH auch einen eigenen Fuhrpark mit entsprechender Firmenaufschrift. Die Eigenständigkeit des Außenauftritts wird durch eigene Mitarbeiterkleidung und Mitarbeiterausweise noch gestärkt.

Die Leitungspartner GmbH tritt als solche erkennbar am Standort Düren in Erscheinung. Das Firmengebäude ist entsprechend beschildert, es gibt Wegweiser zu abgegrenzten Räumlichkeiten, ohne Bezug zu Wettbewerbsbereichen der SWD und der im Berichtszeitraum gegründeten EnergieRevolve.

Im täglichen Geschäft spiegeln sich der separate Marktauftritt der Leitungspartner GmbH und das entsprechende Verhalten ihrer Mitarbeiter an vielen Stellen wider, wie z. B. bei Anzeigen, Unternehmensflyern und Pressemitteilungen.

Die Pressearbeit erfolgt dienstleistend für die Leitungspartner GmbH durch das bei der SWD angesiedelte Referat Kommunikation. Spezifische Pressemitteilungen, wie z. B. regionale Baustelleninformationen oder Informationen über Erneuerungs- oder Wartungsarbeiten, werden über die üblichen Pressekanäle veröffentlicht. Die Information an die Presse, mit der Bitte um Veröffentlichung eines vorgegebenen Textes auf dem Geschäftspapier der Leitungspartner GmbH, erfolgt stets explizit im Namen und im Auftrag der Leitungspartner GmbH.

Zudem ist ein bedienerfreundliches Portal für Netzanschlusskunden online, das zu einer signifikanten Beschleunigung des Beauftragungsprozesses beiträgt. Hierüber können Strom-, Gas- und Wassernetzanschlüsse beantragt werden. Soweit das System die von den Kunden eingegebenen Angaben automatisiert bewerten kann, erhält der Kunde innerhalb des Portals eine Preiskalkulation und hat die Möglichkeit direkt eine Bestellung des Netzanschlusses auszulösen. Ist eine individuelle Planung des Netzanschlusses notwendig, so erhält der Kunde im Nachgang ein entsprechendes Angebot.

Dem Kunden ist es im Portal zudem möglich, eine Abtrennung der Netzanschlüsse oder eine Anschlussänderung (z.B. durch eine Leistungserhöhung) zu beantragen. Eine Beantragung eines Baustromanschlusses ist ebenfalls möglich.

Das Netzanschlussportal ist auf der Leitungspartner-Homepage unter <https://www.leitungspartner.de/netzanschluss> einsehbar.

Das Online-Einspeiseportal der Leitungspartner GmbH ist im März des vorangegangenen Berichtsjahres 2021 in Betrieb genommen worden. Es dient dazu, den Anmeldeprozess von Erzeugungsanlagen bis zu einer Größe von 135kW („Standard-Anlagen“) zu digitalisieren, zu vereinfachen, zu beschleunigen und transparenter zu gestalten. Die Erzeugungsanlagen können durch die Anlagenerrichter im Portal angemeldet werden. Nach erfolgter Netzverträglichkeitsprüfung erfolgt eine digitale Einspeisezusage an den angegebenen, späteren Anlagenbetreiber. Nach Inbetriebsetzung der Erzeugungsanlage werden auch die Angaben des Anlagenbetreibers im Portal digital erfasst.

Das Einspeiseportal ist auf der Homepage der Leitungspartner unter <https://www.leitungspartner.de/einspeiser> zu finden.

Alle diese Maßnahmen stellen in ihrer Gesamtheit sicher, dass die Leitungspartner GmbH als eigenständig agierende Gesellschaft gegenüber den Marktteilnehmern auftritt und sie eine zu den verbundenen Vertriebsaktivitäten differenzierte und entflechtungskonforme Kommunikation entwickelt hat, die fest im Arbeitsalltag verankert ist.

## **5. Gleichbehandlungsmanagement**

### **Gleichbehandlungsbeauftragte**

Mit der Funktion der Gleichbehandlungsbeauftragten der SWD und der Leitungspartner GmbH wurde Frau Gabriele Castner-Welle betraut. Sie war im Berichtszeitraum im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages zuständig für das Gleichbehandlungsmanagement bei der SWD und der Leitungspartner GmbH. Ihre Kontaktdaten befinden sich auf Seite 3 dieses Berichtes. Die Stellung der Gleichbehandlungsbeauftragten entspricht den gesetzlichen Anforderungen des § 7a Abs. 5 EnWG.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) bei der Netzbetreibergesellschaft Regionetz GmbH in Aachen angestellt und ist in der Abteilung Netzwirtschaft - Recht und Regulierung tätig.

Sie hat ein direktes Vortragsrecht bei den Geschäftsführungen von SWD und Leitungspartner GmbH. Sie ist in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vollkommen unabhängig und vollkommen weisungsfrei. Sie informiert die Geschäftsführungen in einem regelmäßigen Turnus, soweit nicht anlassbezogene Einzelfälle eine unverzügliche Kommunikation erforderlich machen. Es finden regelmäßig erweiterte Geschäftsführungssitzungen der SWD und der Leitungspartner GmbH statt, in denen die Gleichbehandlungsbeauftragte unbundlingrelevante Themen vorstellt. Auf der Agenda stehen dann z. B. neue Festlegungen, Richtlinien oder Empfehlungen der BNetzA, Verbändevertreterungen, Inhalt und Stand europäischer/nationaler Gesetzgebungsvorhaben oder der Status quo des Gleichbehandlungsmanagements.

Sie ist die Ansprechpartnerin für unbundlingspezifische Fragestellungen, sowohl für die Mitarbeiter als auch für die Unternehmensleitungen von SWD und Leitungspartner GmbH. Die Mitarbeiter machen häufig von der Möglichkeit Gebrauch, sich von der Gleichbehandlungsbeauftragten zum Themenkomplex Unbundling beraten zu lassen. Die Beratungen erfolgen telefonisch, per E-Mail in Besprechungen oder in Videokonferenzschaltungen. Die Gleichbehandlungsbeauftragte wird zu diversen Entflechtungsthemen begleitend eingebunden und um Beratung, Stellungnahme sowie Mitentwicklung von Lösungen ersucht. Die Unbundlingberatung bildet einen Schwerpunkt des Gleichbehandlungsmanagements.

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Intranet ihre eigene Plattform „Forum Unbundling“. Dort sind u. a. neben dem Gleichbehandlungsprogramm der aktuelle Gleichbehandlungsbericht, die Positionspapiere der Bundesnetzagentur sowie aktuelle Informationen bereitgestellt. Die Kontaktdaten der Gleichbehandlungsbeauftragten können hier ebenfalls nachgelesen werden.

## **Schulungen**

Im kommenden Berichtszeitraum werden erneut Präsenzs Schulungen/ Online-Schulungen durch die Gleichbehandlungsbeauftragte für neu eingestellte Mitarbeiter – dazu gehören auch Auszubildende, Trainees und externe Mitarbeiter – angeboten. Die Schulungsinhalte, die regelmäßig neuen gesetzlichen Vorgaben sowie strukturell veränderten Rahmenbedingungen angepasst werden, stehen den Mitarbeitern im Intranet zur Verfügung.

Es ist inzwischen geübte Praxis, dass neu eingestellte Mitarbeiter zunächst durch die Personalabteilung unter anderem das Gleichbehandlungsprogramm mit einem an sie gerichteten Anschreiben der Gleichbehandlungsbeauftragten gegen entsprechende Empfangsbestätigung erhalten. Hierin wird u. a. darauf hingewiesen, dass bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen des Mitarbeiters gegen Pflichten aus dem Gleichbehandlungsprogramm, die allgemeinen arbeitsrechtlichen Konsequenzen ausgelöst werden können. Dieser Hinweis ist auch im Gleichbehandlungsprogramm enthalten. Die Empfangsbestätigungen werden in der jeweiligen Personalakte abgelegt. Gleichzeitig werden die neu eingestellten Mitarbeiter von ihren Vorgesetzten über die Inhalte und Verpflichtung zur Gleichbehandlung informiert. Danach findet die Schulung durch die Gleichbehandlungsbeauftragte statt.

Zudem wurde in der Vergangenheit bereits eine Auffrischungsschulung durch ein IT-basiertes Online-Schulungstool für alle schon per Präsenzs Schulung unterwiesenen Mitarbeiter, die mit Netzaktivitäten befasst sind, durchgeführt. Es ist vorgesehen, diese E-Learning-Schulungen zur Auffrischung und Sensibilisierung des Themas Unbundling in regelmäßigen Intervallen wiederholt durchzuführen.

## **Fortbildung der Gleichbehandlungsbeauftragten**

Die Gleichbehandlungsbeauftragte hat im vergangenen Berichtszeitraum an Online-Informationsveranstaltungen des BDEW und der Netzwerkpartner teilgenommen. Sie pflegt zudem einen regelmäßigen Unbundling-Gedankenaustausch mit Fachkollegen. So ist sie auch Mitglied der im Berichtszeitraum 2022 ins Leben gerufenen Arbeitsgruppe „Kompetenzteam Gleichbehandlungsbeauftragte“. Ziel dieser Runde ist es, aktuelle Unbundlingfragestellungen unter den teilnehmenden Gleichbehandlungsbeauftragten zu diskutieren.

## **Überwachungskonzept**

Die kontinuierliche Überwachung der Unbundling-Konformität wird mit Unterstützung des Referates Qualitätsmanagement als Regelprozess durchgeführt.

Darüber hinaus greift die Gleichbehandlungsbeauftragte gerne die Hinweise der Mitarbeiter zu Unbundling-Anfragen auf, die dann Überprüfungen in Einzelfällen zur Folge haben.

## **6. Ausblick**

Die Gleichbehandlungsbeauftragte wird wie stets sehr aufmerksam die europäischen und nationalen gesetzgeberischen Entwicklungen des Energierechts, die Anforderungen der Regulierungsbehörden und die Rechtsprechung zu Entflechtungsthemen beobachten und eventuell hieraus ableitbare zwingende Auswirkungen in das Gleichbehandlungsmanagement einbinden.

Zwei Schwerpunktthemen in 2023 werden die Fortführung der weiteren unbundlingkonformen Umsetzung zu den Vorgaben für die Bewirtschaftung von Netzengpässen im Rahmen des Projektes Redispatch 2.0 sowie die weitere Abwicklung der „MaKo 2022“ sein.

Es wird erwartet, dass die Kommunen in 2023 gemäß entsprechender Landesverordnung verpflichtet werden, eine zukunftsorientierte kommunale Wärmeplanung zu entwickeln. Dazu benötigen sie belastbare Verbrauchswerte von Häusern, gegebenenfalls sogar kundenscharf. Hier muss ein datenschutzrechts- und unbundlingkonformer Weg zur Datenbereitstellung gefunden werden. Die Gleichbehandlungsbeauftragte wird die Thematik begleiten.

Mit großem Interesse wird die Gleichbehandlungsbeauftragte die Diskussion rund um die Legislativvorschläge zum EU-Gasmarktpaket aus dem Jahre 2021 verfolgen, die in Kürze mit dem Rat und der EU-Kommission beraten und verabschiedet werden. Hier wird sich zeigen, welches Entflechtungsregime für die zukünftigen Wasserstoffnetze festgeschrieben wird.

Zudem wird die Gleichbehandlungsbeauftragte das Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW) sowie die Rolle des Netzbetreibers beim Thema Abschöpfung von Überschusserlösen im Kontext des Preisbremsengesetzes im Blick haben.

Aachen, den 31.03.2022

A handwritten signature in black ink, reading "Gabriele Castner-Welle". The signature is written in a cursive, flowing style.

Gabriele Castner-Welle  
Gleichbehandlungsbeauftragte